

AZ: 51 - Schü/Ba

Drucksache Nr.: 0066/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.08.2013	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	20.08.2013	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.08.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Vertretungsregelungen für
Kindertagespflegepersonen**

A n t r a g :

Die Verwaltung wird beauftragt, Vertretungsregelungen im Betreuungsangebot Kindertagespflege (gemäß gesetzlichem Auftrag §23 Abs.4 SGB VIII) zum 01.10.2013 wie folgt sicherzustellen:

- a) Es werden zwei Springerkräfte gegen Zahlung einer Grundpauschale beauftragt, den Vertretungsbedarf in Zusammenschlüssen flexibel abzudecken.
- b) Es werden Mittel für die pauschale Vergütung zur Freihaltung von Plätzen in Kindertagespflegestellen für Vertretungsbedarfe bereit gestellt.
- c) Der Leistung von überplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnisplan und gleichzeitig Mehrauszahlungen im Finanzplan 2013 bis zur Höhe von 51.500,00 € wird gemäß § 95 d GO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer.

Finanzielle Auswirkungen:

**Produkt 36501
Mehraufwendungen/-auszahlungen im
Ergebnis-/Finanzplan**

46.000 € (Oktober – Dezember 2013)
5.500 € (einmalig 2013)
183.800 € (ab 2014)

Begründung:

Vorbemerkung

Kindertagespflege ist ein flexibles, bedarfsgerechtes Angebot, das gerade Kindern unter drei Jahren einen guten Rahmen für die ersten Entwicklungsschritte außerhalb der Herkunftsfamilie bietet. Eine hohe Qualität der Bindung des Kindes an die Betreuungsperson ermöglicht erst Förderung und Bildung. Für berufstätige Eltern ist das Kriterium der Verlässlichkeit ein weiteres wichtiges Qualitätsmerkmal. In der Praxis der Kindertagespflege ist Vertretung jedoch ein schwer zu lösendes Problem, das weniger in Bezug auf planbare Urlaubszeiten der Kindertagespflegepersonen auftritt als bei ihrer plötzlichen Erkrankung. Das gilt besonders für allein in ihrem eigenen Haushalt arbeitende Kindertagespflegepersonen.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß dem SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Schleswig Holstein ist die Kindertagespflege der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichgesetzt. Die Grundsätze und Ziele haben sich an Vorgaben für die Kindertageseinrichtungen zu orientieren und gelten entsprechend. Das Einrichten eines entsprechenden Vertretungssystems für Kindertagespflege ist gesetzlich in die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gelegt und kann als Qualitätsmerkmal bezeichnet werden. Der § 23 Abs. 4. SGB VIII legt fest: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Anforderungen

- Aus Sicht der Kinder: Vertretung erfordert Vorbereitung und Eingewöhnung. Vertretung ohne den vorherigen Aufbau einer Beziehung ist entwicklungspsychologisch begründet nicht vertretbar.
- Aus Sicht der Erziehungsberechtigten: Vertretung muss im Bedarfsfall verlässlich, unkompliziert und kostenneutral gelingen.
- Aus Sicht der originären und der vertretenden Kindertagespflegeperson: Das Vorgehen im Vertretungsfall muss klar geregelt sein, Abläufe müssen bekannt sein.
- Aus Sicht der Stadt Neumünster: Kindertagespflege braucht ein Vertretungssystem, das den gesetzlichen Auftrag erfüllt und als Standortfaktor dient. Ein Modell muss reibungslos funktionieren, fachlich hochwertig, aber auch kostengünstig sein.

Zur Situation in Neumünster

32,5 % des Bedarfes für die Betreuung und Bildung von Kindern unter drei Jahren wird nach den von der Ratsversammlung beschlossenen Ausbaustufen in Neumünster über Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege erreicht.

Mit Stand vom 01.03.2013 bieten 74 Personen an 61 Stellen Kindertagespflege an. Darunter arbeiten 48 Einzelpersonen im eigenen Haushalt und 14 sog. Zusammenschlüsse von zwei Kindertagespflegepersonen, die in gemeinsamen (angemieteten) Räumen betreuen. Diese Sonderform zwischen familiennaher Betreuung bei der Kindertagespflegeperson zuhause und Krippe ist bei Eltern sehr beliebt. Ein Grund dafür ist neben der größeren Transparenz auch die Verlässlichkeit, die eine solche Stelle bietet. Gibt es zwei vertraute Personen, entsteht für das Kind weniger emotionaler Stress, wenn eine von ihnen ausfällt.

Allerdings zieht der Gesetzgeber eine klare Linie hinsichtlich der maximalen Anzahl der Kinder, die eine Kindertagespflegeperson betreuen darf (Gemäß § 43 SGB VIII dürfen nicht mehr als 5 Kinder zeitgleich betreut werden.)

Diese – grundsätzlich im Interesse von Qualität und Bildung – richtige Vorgabe wird zum Problem, wenn eine Betreuungsperson krank wird oder Urlaub nimmt.

Vertretungsregelung

Grundsätzlich gilt: Vertretung sollte im Interesse der Kinder möglichst durch Vernetzung von Kindertagespflegepersonen untereinander und eine mit den Eltern abgestimmte Urlaubsplanung erfolgen.

Für unvorhersehbare Ausfälle der Kindertagespflegeperson sind zwei sich ergänzende Vertretungsmodelle vorzuhalten. Erforderlich ist sowohl ein Modell für die erwähnten Zusammenschlüsse, als auch ergänzend ein Modell, das auf die Bedürfnisse der allein tätigen Kindertagespflegepersonen abgestimmt ist.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich verbindlich und schriftlich, Vertretung sicherzustellen. Dabei können sie zwischen den verschiedenen Modellen wählen und wechseln oder sich in einem „Tandem“ vertreten (sofern im Vertretungsfall nicht mehr als 5 Tageskinder zeitgleich betreut werden können). Für Eltern bleiben die Lösungen kostenneutral.

Leistungsmodell 1

Springerkräfte

Leistungsbeschreibung

Die Springerkräfte erhalten unabhängig von tatsächlich eintretenden Vertretungsfällen eine Grundpauschale und ergänzend die Vergütung tatsächlich erbrachter Vertretungszeiten. In der Zeit, in der keine Vertretungsleistungen erbracht werden, bauen die Springerkräfte Kontakte zu den Kindertagespflegestellen auf, für die sie als Vertretung tätig werden sollen. Dies erfolgt durch regelmäßige Besuche, bei denen auch ein Bindungsaufbau mit den Tageskindern und ein Kennenlernen der Eltern möglich wird. Grundsätzlich soll die Vertretung in den für die Kinder vertrauten Kindertagespflegestellen stattfinden. Für Ausnahmefälle steht ein Betreuungsraum zur Verfügung, der an eine bestehende Kindertagespflegestelle angeschlossen ist. Vorwiegend die erwähnten derzeit 28 Kindertagespflegepersonen in 14 Zusammenschlüssen sollen diese Vertretungsform nutzen.

Finanzierung

Auf der Grundlage von 3 Tageskindern à 25 Betreuungswochenstunden zum durchschnittlichen Satz von 4,-€ ergibt sich pro Springerkraft als Grundpauschale eine Geldleistung in Höhe von ca 1.300 € / Monat zuzüglich der Vergütung darüber hinausgehender tatsächlicher Vertretungsbetreuungsstunden. Hinzu kommen die hälftigen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Jährliche Kosten:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| • Grundpauschale: | 31.200 € pro Jahr |
| • Fahrtkosten | 3.000 € pro Jahr |
| • Hälftige Zuschüsse zu KV,PV,RV | 5.600 € pro Jahr |
| | 39.800 € pro Jahr gesamt |

Einmalige Kosten:

- | | |
|---|------------------------|
| • Ausstattung der Vertretungsbetreuungsräume
(Möbiliar, Betten, Spiel- und Bastelmaterial) | 4.000 € |
| • Anschaffung von Autokindersitzen | 1.500 € (6 Kindersitz) |
| | 5.500 € gesamt |

Leistungsmodell 2

Bereitstellung von dauerhaften Vertretungsplätzen durch Kindertagespflegepersonen (Modell 4+1)

Leistungsbeschreibung

Dieses Modell geht davon aus, dass mehrere Tagespflegepersonen im Sozialraum ein verbindliches Netzwerk bilden. Gegen Zahlung einer Bereitstellungspauschale werden genehmigte Plätze dauerhaft freigehalten, um im Vertretungsfall für ein Kind die Betreuung zu ermöglichen. Dazu werden mit den Tagespflegepersonen vertragliche Vereinbarungen getroffen, die die Vertretungsbereitschaft und die erforderliche Kooperation mit den anderen direkt beteiligten Kindertagespflegestellen sicherstellen.

Finanzierung

Kosten:

Pauschale in Höhe von 300 € pro Monat
für einen freizuhaltenden Platz bei 40 KTHP

144.000 €

Finanzielle Auswirkungen

Okt. – Dez. 2013

46.000 €

Plus einmalig 2013

5.500 €

jährlich ab 2014

183.800 €

Die Berechnungen des Bedarfs und der Kosten beruhen auf den Planungszahlen des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2012/2013.

Die Mehraufwendungen für das Jahr 2013 in Höhe von 51.500,00 € müssen gemäß § 95d GO überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat